Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) zum vinkulierten Namensgenussrecht „Sonnenpower Wertheim“ der Stadtwerke Wertheim GmbH

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 28.01.2025 - Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

Vinkuliertes Namensgenussrecht „Sonnenpower Wertheim“, Zinssatz 3,25 % p. a.

2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage/Geschäftstätigkeit des Emittenten/Angaben zur Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

Stadtwerke Wertheim GmbH, Mühlenstraße 60, 97877 Wertheim; Registergericht: Amtsgericht Mannheim; Registernummer: HRB 570161

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme sowie die Erbringung energienaher Dienstleistungen, insbesondere im Gebiet der Stadt Wertheim mit ihren Ortschaften und der Marktgemeinde Kreuzwertheim mit ihren Ortschaften. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

Internet-Dienstleistungsplattform: Dallmayer Consulting GmbH, Am Steinlein 5, 97753 Karlstadt, https://www.anleger-service.de/sonnenpower-wertheim, handelnd als freier Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO, Registergericht: Amtsgericht Würzburg, Registernummer: HRB 14014

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist, mit dem Genussrechts-Kapital einen Kommanditanteil in Höhe von 10 % an der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG von der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zu erwerben und ein von der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG an die Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG ausgereichtes Gesellschafterdarlehen teilweise zu übernehmen. Der Solarpark Gickelfeld (Anlageobjekt „Ebene 2“) ist bereits errichtet und in Betrieb. Aus den Nettoerlösen des Stromverkaufs soll die Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG einen ausreichenden Jahresüberschuss erwirtschaften, sodass der Emittent ausreichend hohe Gewinnausschüttungen erhält. Mit dem Kapitalrückfluss aus diesem Kommanditanteil (Anlageobjekt „Ebene 1“) soll ein ausreichender Überschuss für den Emittenten erwirtschaftet werden, um die Zins- und Rückzahlung aus der Vermögensanlage an die Anleger sicherzustellen.

Anlagepolitik: Die Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstand des Emittenten. Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent mit der Vermögensanlage Bürger, die nicht vom Emittenten mit Strom versorgt werden, ansprechen will, um die Vermögensanlage zu platzieren. Zudem will der Emittent mit der angebotenen Vermögensanlage erreichen, seine Eigenkapitalquote zu verbessern.

Anlageobjekt:

Ebene 1: Kommanditanteil an der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG und Übernahme Gesellschafterdarlehen

Erwerb eines Kommanditanteils in Höhe von 10 % an der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG und Übernahme eines entsprechenden Anteils eines bestehenden Gesellschafterdarlehens von der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG; Insgesamt gezeichnetes Kommanditkapital der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG: 2.000 €; Avisierte Beteiligungsdauer: unbestimmt

Erwerbspreis: 218.000 € Kommanditanteil und 1.238.000 € Gesellschafterdarlehen; insgesamt: 1.456.000 €

Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG, Sitz und Geschäftsanschrift: Kirchbergweg 7, D-97900 Külsheim, Registergericht: Amtsgericht Mannheim, Registernummer: HRA 712220; Unternehmensgegenstand: Die Projektentwicklung, der Bau und der Betrieb von neuen Solaranlagen, vor allem in Gickelfeld, Gemeinde Külsheim, Main-Tauber-Kreis (Bad.-Württ.) sowie Anlagen zur Speicherung und Umwandlung von Energie insbesondere aus regenerativen Energieträgern und der Vertrieb der erzeugten Energie sowie die Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften in Deutschland, die dies zum Gegenstand haben und deren Verkauf.

Der Erwerb des Kommanditanteils an der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG, ist mit folgenden Rechten und Pflichten für den Emittenten verbunden:
Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises an die Thüga Erneuerbare Energien GmbH; Pflicht zur Übernahme von 10 % eines bestehenden Gesellschafterdarlehens inkl. Zinsen in Höhe von 1.238.000 €; Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung entsprechend des Kapitalanteils; Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen; Gewinn- und Verlustbeteiligung; Recht, unter Berücksichtigung der Liquiditätslage der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG Entnahmen zu tätigen; Recht zur Kündigung des Kommanditanteils mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres; Recht zur Anschlusskündigung, wenn ein anderer Kommanditist seinen Kommanditanteil kündigt; Recht auf Erhalt des Buchwerts des Kommanditanteils bei Ausscheiden; Pflicht, den übrigen Kommanditisten den Kommanditanteil im Falle einer Veräußerung anzubieten (Vorerwerbsrecht).

Der Emittent hat zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts den Kauf- und Abtretungsvertrag mit der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zum Erwerb eines Kommanditanteils noch nicht geschlossen, jedoch bereits einen Entwurf des Kauf- und Abtretungsvertrag vorliegen. Der Realisierungsgrad des Anlageobjekts „Ebene 1“ beträgt aufgrund des vorliegenden Vertragsentwurfs 90 %.

Mit dem zu erwerbenden Kommanditanteil (10 % KG-Anteil) wird der Emittent Minderheitsgesellschafter und hat damit Einfluss auf das Management der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG sofern es um einstimmige Gesellschafterbeschlüsse geht (Errichtung, Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und Erteilung der Zustimmung zu Verfügungen über Gesellschaftsanteile).

Mit dem Erwerb des Kommanditanteils an der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG sind folgende Rechten und Pflichten für den Emittenten verbunden: Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung entsprechend des Kapitalanteils; Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen; Gewinn- und Verlustbeteiligung; Recht, unter Berücksichtigung der Liquiditätslage der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG Entnahmen zu tätigen; Recht zur Kündigung des Kommanditanteils; Recht zur Anschlusskündigung, wenn ein anderer Kommanditist seinen Kommanditanteil kündigt; Recht auf Erhalt des Buchwerts des Kommanditanteils bei Ausscheiden; Pflicht, den übrigen Kommanditisten den Kommanditanteil im Falle einer Veräußerung anzubieten (Vorerwerbsrecht).

Konditionen des Gesellschafterdarlehens: Mindestlaufzeit: 20 Jahre; erste Kündigungsmöglichkeit: sechs Monate vor Ende der Mindestlaufzeit; Zinsen: 6 % p.a.; Tilgung: Endfälligkeit; Verwendung: Teilfinanzierung des Anlageobjekts „Ebene 2“

Ebene 2: Solarpark Gickelfeld

Standort	D-97900 Külsheim, Gemarkung Steinbach, Gewann: Gickelfeld (Flurnummer 4907), Bettendorfer Acker (Flurnummer 5208) und Gickelhof 1 (Flurnummer 5301)
Art der Anlage	Freiflächen-Photovoltaikanlage (Bestandsanlage)
Realisierungsgrad	100 %
Hersteller Solarmodule	Canadian Solar Inc.
Typ Solarmodule; Anzahl	HiKu Mono PERC – 545 W und 550 W; 69.012 Stück insgesamt, davon 35.775 Stück mit 545 W und 33.237 Stück mit 550 W
Ausrichtung	58.158 Module Südausrichtung (31.986,9 kWp); 10.854 Module Ost-Westausrichtung (5.915 kWp)
Neigung	Südausrichtung: Azimut 0°, Anstellwinkel 15°; Ost-West-Ausrichtung: Azimut 132°/ -312°, Anstellwinkel 10°
Sonnenstunden	1.021 h; Jahresdurchschnitt bei 25 Jahren: 986 h bei p50
Hersteller Wechselrichter	SMA Solar Technology AG
Typ Wechselrichter, Anzahl	SC 4400 UP; 8 Stück
Leistung/Jahreserzeugung	37.806 kWp;1.023 kWh/kWp (erstes Jahr); 987 kWh/kWp (Mittelwert bei 25 Jahren Laufzeit und 0,3 % jährlicher Degradation)
Baubeginn	15.05.2023
Inbetriebnahme	23.01.2024
Investitionsvolumen	23,9 Mio. €
Standortkosten	588.000 € p.a. (Wartung, Pacht, Versicherung)
Geschlossene Verträge	Emittent: Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts hat der Emittent keine Verträge geschlossen. Der Vertrag mit der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zum Erwerb des Kommanditanteils an der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG soll in Q1/ 2025 mit Wirkung zum 01.01.2025 geschlossen werden. Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG: Grundstücks-Pachtverträge vom 21., 22. und 26.11.2019; Generalunternehmervertrag mit der Firma GOLDBECK SOLAR GmbH vom 30.03.2023; Vertrag über technische Betriebsführung mit der Firma GOLDBECK SOLAR GmbH vom 22.01.2024; Wartungsvertrag mit der Firma GOLDBECK SOLAR GmbH vom 22.01.2024; Vertrag über kaufmännische Betriebsführung mit der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG vom 11.04.2023 mit Nachtrag vom 01.02.2024; Städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Külsheim vom 18.10.2020; Darlehensvertrag mit der Deutsche Kreditbank AG (KfW-Darlehen) über 12 Mio. EUR vom 30.03.2023; Darlehensvertrag mit der Deutsche Kreditbank AG (KfW-Darlehen) über 4,5 Mio. EUR vom 30.03.2023

Netzanbindungs-voraussetzungen	Netzanschluss an eine 110 kV Freileitung der Netze BW GmbH mit eigenem Umspannwerk. Die Netzanbindungsvoraussetzung liegt vor.

Aus den Nettoerlösen des Stromverkaufs erwirtschaftet die Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG Einnahmen. Aus an den Emittenten auszuschüttenden Gewinnen der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG werden die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger bestritten. Der Emittent bietet neben dem vinkulierten Namensgenussrecht „Sonnenpower Wertheim" auch das vinkulierte Namensgenussrecht „Sonnenpower Wertheim Plus" an. Die Nettoeinnahmen aus diesen beiden Vermögensanlagen gemeinsam sind ausreichend zum Erwerb des Anlageobjekts „Ebene 1". Bei Vollplatzierung des Emissionsvolumens von 1.528.000 € beläuft sich die Liquiditätsreserve auf 72.000 € (4,71% der Nettoeinnahmen). Die Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts „Ebene 1" betragen damit 1.528.000 € inklusive Liquiditätsreserve.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger. Der Vertrag über das vinkulierte Namensgenussrecht hat eine unbestimmte Laufzeit. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt fünf volle Beteiligungsjahre (01.01. – 31.12.). Während der Mindestvertragslaufzeit ist die ordentliche Kündigung durch den Anleger und durch den Emittenten ausgeschlossen. Dem Anleger und dem Emittenten steht ein erstmaliges ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit zu. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit steht dem Anleger und dem Emittenten ein jährliches Kündigungsrecht zum 31.12. eines Jahres zu. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Der Nominalbetrag wird ab der Wertstellung auf dem Konto des Emittenten mit 3,25 % p. a. verzinst. Es gilt die deutsche kaufmännische Zinsberechnungsmethode (30/360). Die jährlichen Zinsen werden spätestens sechs Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten auf das Konto des Anlegers nach Abzug anfallender Steuern überwiesen. Nach Beendigung eines Genussrechtsvertrags wird der Rückzahlungsbetrag zusammen mit der letzten Zinsausschüttung ausgezahlt. Bedingung für die Auszahlung der Zinsen ist ein positives Jahresergebnis und eine ausreichende Liquidität des Emittenten. Bedingung für die Rückzahlung ist keine bestehende Verlustverrechnung zum Beendigungszeitpunkt und eine ausreichende Liquidität des Emittenten. Die Zinszahlungen und die Rückzahlung erfolgen spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten. Rückzahlungsansprüche verjähren gem. § 195 BGB binnen drei Jahren nach Fälligkeit. Dem Emittenten steht das Recht zu, die Verzinsung jeweils zum 01.01. eines Jahres, frühestens nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nach unten (Zinsreduzierung) anzupassen. Im Rahmen einer Ankündigung einer Reduzierung der Verzinsung wird der Anleger spätestens drei Monate vorher in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) vom Emittenten hierüber informiert. In diesem Fall steht dem Anleger ein ordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende zu. Eine Zinserhöhung kann der Emittent auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vornehmen. Zinsanpassungen können nur einheitlich gegenüber allen Anlegern dieser Vermögensanlage und nach Beendigung des öffentlichen Angebots vorgenommen werden.

Schließt ein Anleger während der Laufzeit des Genussrechtsvertrags einen Stromlieferungsvertrag mit der Stadtwerke Wertheim GmbH ab, erwirbt er ab Wirksamkeit dieses Vertrags einen Anspruch auf die jährliche Verzinsung des vinkulierten Namensgenussrechts „Sonnenpower Wertheim Plus" in Höhe von 3,75 %.

5. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken

Im Folgenden werden die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen Risiken mit den daraus für den Anleger resultierenden Folgen thematisch gegliedert und erläutert. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens zu.

Maximales Risiko
Das maximale Risiko des Anlegers besteht in der (Privat)Insolvenz. Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz eines Teil-/oder Totalverlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen. Zudem hat der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen. Reicht in den vorstehenden Fällen das sonstige Vermögen des Anlegers nicht dazu aus, den benannten Verpflichtungen nachzukommen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.

Insolvenzrisiko
Kann der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ist somit zahlungsunfähig, kann über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werden. Dies kann für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko
Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeit Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen aus Bankdarlehen in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Dabei kann der Fall eintreten, dass der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen kann. Zu den vertraglich möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Terminen zur Zins- und Rückzahlung eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Sollte keine ausreichende Liquidität aus dem Kapitalrückfluss des Anlageobjekts generiert werden können, kann das für den Anleger zur Folge haben, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und damit ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erlitten werden kann.

Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten
Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass in diesem Fall der Emittent nicht über ausreichende Liquidität verfügt, was zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs und damit zu einer geringeren, späteren oder keinen Zahlung der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage und damit zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Anleger führen kann.

Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers
Dem Anleger steht es frei, den Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (z. B. Zinsen, Kreditgebühren) zurückgeführt werden und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung des investierten Kapitals erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlungen aus seiner Vermögensanlage und/oder bei einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat. Sollte der Anleger diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem weiteren Vermögen erfüllen können, kann dies die (Privat)Insolvenz des Anlegers bedeuten.

Besonderes Risiko des qualifizierten Nachrangs zum Zeitpunkt der Zins- und Rückzahlung an den Anleger
Für den Zeitraum ab Beendigung des Genussrechtsvertrags bis zum Zeitpunkt der Zins- und Rückzahlung (spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses) unterliegt die Zins- und Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten an den Anleger einem qualifizierten Nachrang. Es besteht das Risiko, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so verschlechtern kann, dass zum Zeitpunkt der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage eine Überschuldung des Emittenten vorliegt oder der Emittent über keine ausreichende Liquidität verfügt oder dem Emittenten droht, über keine ausreichende Liquidität zu verfügen. Der Anspruch des Anlegers auf Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage kann solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Zins- und Rückzahlung an einen Anleger zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder durch die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) oder der Emittent zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist. Dem Anleger wird damit ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das an sich nur das Eigenkapital trifft. Im Gegensatz zum Gesellschafter des Emittenten stehen dem Anleger keine korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte zu, die es dem Anleger ermöglichen würden, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, bevor das Stammkapital verbraucht ist. Während Gesellschafter des Emittenten dadurch vor dem Verlust seines eingebrachten Kapitals geschützt sind, dass das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten die Gesellschafterversammlung einberufen muss, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist und es sodann dem Gesellschafter des Emittenten überlassen ist, zu entscheiden, ob er die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren will, auch noch die zweite Hälfte des Stammkapitals aufzubrauchen, hat der Anleger keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage kann erst dann geltend gemacht werden, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat. Beendete vinkulierte Namensgenussrechte sind bis zur vertraglich geplanten Rückzahlung in ihrer Risikostruktur vergleichbar mit einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Für den Anleger bedeutet dies, dass er im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder keine Zins- und Rückzahlung seiner Vermögensanlage erhält, was zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Risiko der Handelbarkeit/ Übertragung
Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist für den Anleger frühestens nach Ablauf von fünf vollen Beteiligungsjahren unter Beachtung der Kündigungsfrist von zwölf Monaten möglich. Frühere ordentliche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nicht. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung (Verkauf, Schenkung, Verpfändung) ist zwar möglich. Da jedoch kein organisierter Markt oder Handel für Ansprüche aus den vinkulierten Namensgenussrechten des Emittenten besteht, ist die Übertragbarkeit eingeschränkt. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass er seine Vermögensanlage schwierig oder gar nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit übertragen kann. Zudem besteht das Risiko, dass im Falle einer Veräußerung/rechtsgeschäftlichen Übertragung der Vermögensanlagen ein deutlich unter dem Erwerbspreis liegender Verkaufspreis erzielt wird. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass er bei Übertragung seiner Vermögensanlage einen deutlich geringeren Preis als den Erwerbspreis erzielt und damit einen Teilverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

Risiken des Anlageobjekts
Beim Betrieb einer PV-Anlage bestehen technische, klimatische und marktbezogene Risiken, die zu einem geringeren Kapitalrückfluss aus dem Anlageobjekt „Ebene 2" führen kann. Realisieren sich diese Risiken, kann dies zu einem geringeren Kapitalrückfluss an den Emittenten führen, sodass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so sehr verschlechtern kann, dass er keine oder nicht ausreichende Ausschüttungen aus dem Kommanditanteil an der Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG erhält. Für die Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und damit einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erlitten werden kann.

Steuerzahlungsrisiko
Zwar führt der Emittent die aus den Zinszahlungen der Vermögensanlage an den Anleger resultierende Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Sollte sich jedoch das Steuerrecht dahingehend ändern, dass das Abführen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer keine abgeltende Wirkung mehr hat, könnte die steuerliche Belastung des Anlegers steigen. Den Anleger könnten höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen. Steuerzahlungsverpflichtungen würden für den Anleger einen geringeren Kapitalrückfluss nach Steuern zur Folge haben. Kann der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuern nicht aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur (Privat)Insolvenz des Anlegers führen.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Der Emittent emittiert neben der Vermögensanlage „Sonnenpower Wertheim" zeitgleich die Vermögensanlage „Sonnenpower Wertheim Plus" deren beider Emissionsvolumen zusammen insgesamt 1.528.000 € betragen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein vinkuliertes Namensgenussrecht. Zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots steht nicht fest, in welchem Verhältnis sich das Gesamtemissionsvolumen auf die beiden Vermögensanlagen aufteilen wird. Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 1.000 €. Höhere Zeichnungsbeträge sind auf 25.000 € begrenzt und müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Bei einer Zeichnungssumme von über 1.000 € bis 10.000 € hat der Anleger eine Selbstauskunft dahingehend abzugeben, dass er über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100.000 € verfügt oder die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt. Bei einer Zeichnungssumme von über 10.000 € bis 25.000 € hat der Anleger eine Selbstauskunft dahingehend abzugeben, dass die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt. Die vorstehenden Grenzen gelten nicht, wenn der Anleger eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG ist, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist. Bei einer Mindestzeichnungssumme von 1.000 € werden maximal 1.528 vinkulierte Namensgenussrechte angeboten.

7. Verschuldungsgrad

Auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2023) liegt der berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten bei 186,82 %, errechnet aus (Fremdkapital / Eigenkapital) x 100.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Der Emittent ist eine Gesellschaft, die auf dem Markt der Energie- und Wärmeerzeuger und Energie- Gas-, Wärme- und Wasserversorger und deren Vermarktung tätig ist.

Die wesentlichen Marktbedingungen sind einerseits rentable Bedingungen für Erwerb, Errichtung und Betrieb von Energie- und Wärmeerzeugungsanlagen und Vertriebsnetzen. Dies umfasst einerseits die Konditionen für Erwerb, Errichtung und Instandhaltung von Erzeugungsanlagen, Infrastruktur, die Betriebskosten als auch die Konditionen einer etwaigen Bankenfinanzierung und die Menge an erzeugter Energie und Wärme, die variieren kann. Andererseits bestehen die wesentlichen Marktbedingungen in der Preisstabilität bei Verkauf der erzeugten Energie und Wärme, einer festen Preisvereinbarung oder einer Preisvolatilität bei Verkauf der produzierten Energie und Wärme. Aufgrund einer konservativen Wirtschaftlichkeitsberechnung des Emittenten geht der Emittent von ausreichend hohen Umsatzerlösen aus, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen leisten zu können.

Verbessern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verbesserung der Liquidität des Emittenten führen, was die Fähigkeit, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können, erhöhen kann. Bleiben die Marktbedingungen unverändert, werden diese keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten haben, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Verschlechtern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verringerung der Liquidität des Emittenten führen. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen im Rahmen zu erwartender Änderungen/Anpassungen auf dem Energiepreismarkt wird keinen Einfluss auf die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Situation des Emittenten durch verschlechterte Marktbedingungen jedoch so stark, dass der Emittent Jahresfehlbeträge erwirtschaftet, diese Jahresfehlbeträge in Folgejahren nicht kompensiert werden können und/oder er zu den Fälligkeitsterminen für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt, eine Illiquidität droht oder der Emittent überschuldet ist, kann dies zum Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage führen.

9. Kosten und Provisionen

Vom Anleger zu zahlende Kosten und Provisionen: Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere der Anschrift und der Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder die Vermögensanlage an Dritte im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, existieren nicht.

Vom Emittenten zu zahlende Kosten und Provisionen: Die Gesamthöhe der mit den Vermögensanlagen „Sonnenpower Wertheim" und „Sonnenpower Wertheim Plus" verbundenen Kosten und Provisionen, beträgt 25.291,00 € brutto und wird vom Emittenten aus vorhandenen liquiden Mitteln bezahlt. Die Gesamthöhe der verbundenen Kosten und Provisionen teilt sich auf in eine einmalige Gebühr in Höhe von 7.080,50 € brutto für die Internet-Dienstleistungsplattform für die Zurverfügungstellung der Online-Plattform, in 16.600,50 € brutto für Rechtsberatung und 2 x 805,00 € Gestattungsgebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleitungsaufsicht. Die Gesamthöhe der mit den Vermögensanlagen „Sonnenpower Wertheim" und „Sonnenpower Wertheim Plus" verbundenen Kosten und Provisionen wird vom Emittenten aus vorhandenen liquiden Mitteln bezahlt. Darüber hinaus fallen keine Kosten und Provisionen an.

10. Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen

Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne des § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform https://www.anleger-service.de/sonnenpower-wertheim betreibt.

11. Anlegergruppe

Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Anleger kann nur eine voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Aufgrund der Mindestvertragslaufzeit von fünf vollen Beteiligungsjahren sollte der Anleger über einen mittelfristigen Anlagehorizont (bei Beendigung nach bis zu sechs Jahren) bzw. über einen langfristigen Anlagehorizont (bei Beendigung nach mehr als sechs Jahren) verfügen. Der Anleger sollte in der Lage sein, einen Verlust von bis zu 100 % des eingesetzten Kapitals tragen zu können und das maximale Risiko (d. h. eine mögliche Insolvenz oder Privatinsolvenz) berücksichtigen. Diese Vermögensanlage verlangt vom Anleger Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlagen, insbesondere Vermögensanlagen in Form von vinkulierten Namensgenussrechten.

12. Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche

Die Angabe ist nicht einschlägig, da die Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert wird.

13. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen

Der Verkaufspreis sämtlicher innerhalb der letzten 12 Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt 0 €.

14. Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG existiert nicht.

15. Mittelverwendungskontrolleur

Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c Abs. 1 VermAnlG ist nicht erforderlich.

16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells

Es liegt kein Blindpool-Modell nach § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.

17. Gesetzliche Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter/Emittenten der Vermögensanlage.

Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist bei der Stadtwerke Wertheim GmbH, Mühlenstraße 60, 97877 Wertheim erhältlich und ist zudem im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) veröffentlicht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts noch nicht im Unternehmensregister veröffentlicht.

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben worden ist.

Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 15 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 VermAnlG
Ich habe den Warnhinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 1 VermAnlG auf Seite 1 für die Vermögensanlage „Sonnenpower Wertheim" vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

x	x	x
Vorname, Name	**Ort, Datum**	**Unterschrift**